

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang

10. August 2011

Nr. 38 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|---|-------|
| 104/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr innerhalb des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 5 „Hedderhagen“ | 2 - 3 |
| 105/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr innerhalb des Bebauungsplanes Bleiwäsche Nr. 4 „Zum Sauerland/Potthofsweg“ | 4 - 5 |

104/2011

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 26.07.2011

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung der Gemeindestraße "Gärtnerstraße" innerhalb des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 5 „Hedderhagen“

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Bad Wünnenberg vom 14.07.2011 wird die Gemeindestraße "Gärtnerstraße" (wie in beigefügter Karte dargestellt) gem. § 6 des Straßen- u. Wegegesetzes vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028. 1996 S. 81, S. 141,216,355) zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 des Straßen- u. Wegegesetzes NW (StrWG NW).

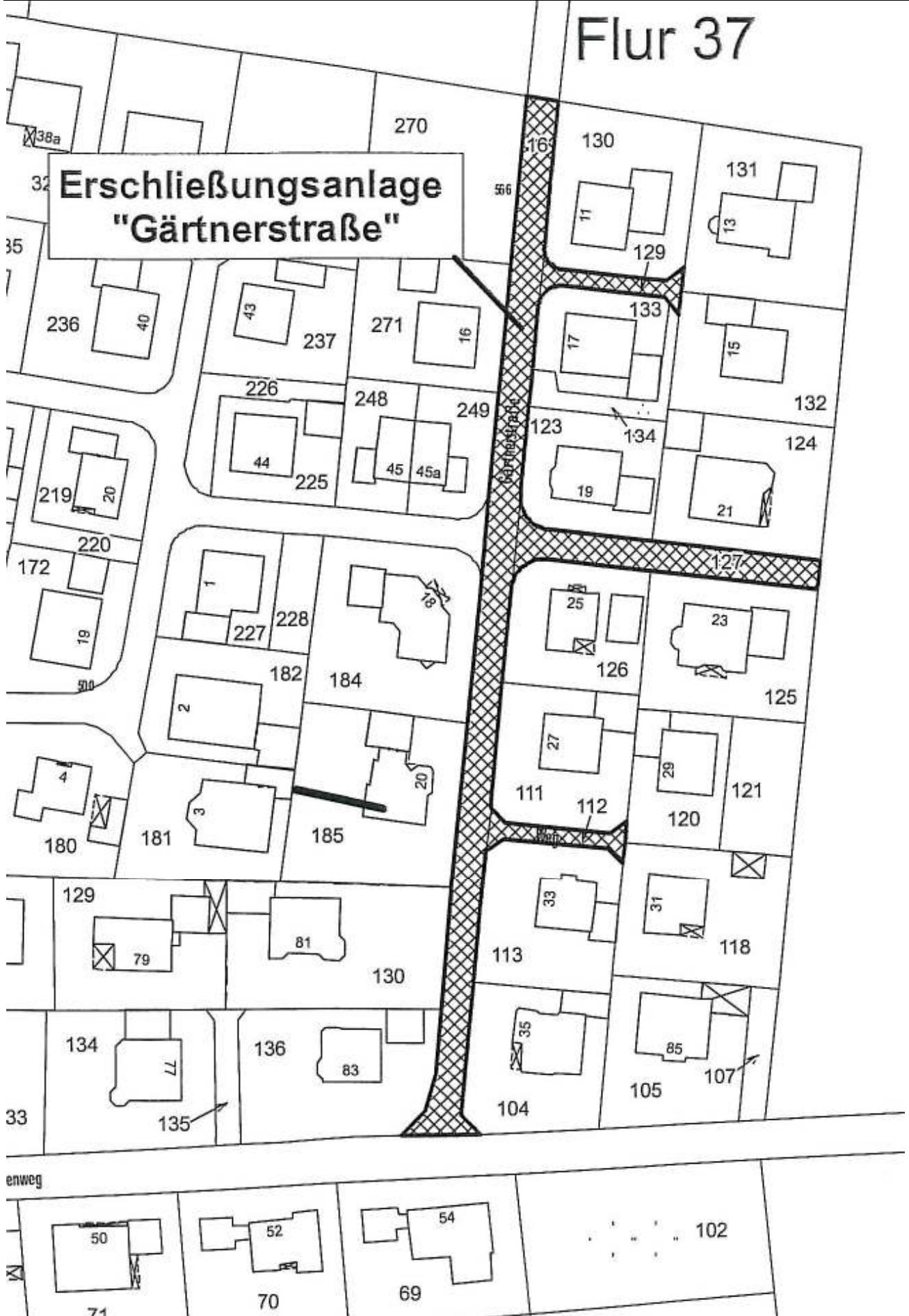
Für die Straße erfolgt keine Beschränkung des Gemeingebrauchs auf eine bestimmte Nutzungsart.

Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 Straßen- u. Wegegesetz NW die Stadt Bad Wünnenberg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 Klage erheben.


Menne



105/2011

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 26.07.2011

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung der Gemeindestraßen "Alte Ziegelei" und „Potthofsweg" innerhalb des Bebauungsplanes Bleiwäsche Nr. 4 "Zum Sauerland/Potthofsweg"

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Bad Wünnenberg vom 14.07.2011 werden die Gemeindestraßen "Alte Ziegelei" und „Potthofsweg" (wie in beigefügter Karte dargestellt) gem. § 6 des Straßen- u. Wegegesetzes vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028. 1996 S. 81, S. 141,216,355) zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.


Die Straßen erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 des Straßen- u. Wegegesetzes NW (StrWG NW).

Für die Straßen erfolgt keine Beschränkung des Gemeingebrauchs auf eine bestimmte Nutzungsart. Für den in der Anlage gesondert gekennzeichneten Fußweg erfolgt eine Nutzungsbeschränkung gem. § 6 Abs. 3 StrWG auf den Fußgängerverkehr.

Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 Straßen- u. Wegegesetz NW die Stadt Bad Wünnenberg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 Klage erheben.


Menne

